

Satzung

Des Vereins Dorfgemeinschaft Lodenau

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Lodenau
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Rothenburg / OT Lodenau
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) dörfliche Gemeinschaftsanlagen zu erhalten und zu pflegen sowie bedarfsgerecht zu gestalten und zu erweitern, insbesondere den Kinderspielplatz und die Streuobstwiese.
 - b) Außerdem soll heimatgeschichtliche Arbeit geleistet werden und durch Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit und Zuarbeit der Chronik der Heimatgedanke der Bevölkerung gefördert werden.
 - c) Erstellung einer Informationsplattform im Internet, hinsichtlich der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein umfasst die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft und führt diese zusammen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand werden.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch :
 - a) Tod,

- b) Wegfall der "Juristischen Person",
 - c) Austritt: Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden
 - d) Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(3) entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Organe der Dorfgemeinschaft

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sollten Abteilungen gebildet werden sitzt der jeweilige Abteilungsleiter dem Vorstand bei.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. der 2. Vorsitzende und der Kassierer, Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Abteilungen

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Abteilungen gebildet werden. Diese können selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Änderungen der Tagesordnungspunkte müssen schriftlich vor der Versammlung beantragt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

- 1 .Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) öffentliche Zuschüsse

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

3. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rothenburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Lodenau. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23.01.2020 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.